

Ihnen meine H. R. wird sich nun vor allem die Bemerkung aufdringen, daß mehrere dieser Vergehen den Kantons-Gerichten hätten überwiesen, und die Strafbefugniß dieser Gerichte um so mehr auf die Summe von 74 Fr. oder dwochentliches Gefängniß habe ausgedehnt werden können, als sie bereits in Civil-Sachen bis zu 74 Fr. ohne Appellation erkennen, und es für die Unterthanen weniger lästig, kostspielig, und Zeitverliehrend seyn möchte, vor ihrem in der Nähe wohnenden Friedensrichter, als dem oft mehrere Meilen entfernten Korrektions-Tribunale zu erscheinen.

Der Kommission, meine Herrn! sind diese Bemerkungen ebenfalls nicht entgangen, und sie hat nicht gesäumt, solche mit dem möglichsten Nachdrucke geltend zu machen; indessen haben sie um deswillen keinen Eingang gefunden, weil Straferkenntnisse immer von wichtigern Folgen, als jene in Civil-Sachen sind; diese betreffen nur einen Theil des Vermögens, jene aber diesen, und zugleich die über alles Geld erhabene Ehre des Bürgers, und das Interesse des Staats; es ist daher sicherer, solche von einem aus mehreren Mitgliedern bestehenden Tribunale, als von einem einzigen, Irrthümern leichter unterworfenen Richter abhängig zu machen. Ohnehin muß nach Art. 3. dieses, und Art. 56. des neuen Gesetzentwurfs über die Konsumtions-Steuren in sämtlichen Kontraventions-Fällen (welche gerade am meisten vorzukommen pflegen) erst vor dem Friedensrichter, ohne alle Rücksicht auf die Größe des Objekts, eine gütliche Beilegung der Sache versucht werden, und dann erst, wenn dieser Versuch ohne Erfolg ist, wird die Sache im Wege Rechtens bei dem Korrektions-Tribunale angebracht. Dadurch ist für die der Kontravention beschuldigte Unterthanen sehr viel geschehen. Der wirklich Schuldige wird sich lieber auf der Stelle bei seinem Friedensrichter im Wege der Güte abfinden, als es auf den Ausgang der Untersuchung und das strenge

Recht ankommen lassen; der Unschuldige hingegen hat die größere Kosten des Tribunals wegen Entfernung desselben nicht zu fürchten, weil er frei gesprochen, und der Kläger in die ihm verursachte Kosten verurtheilt werden muß; der wirklich Schuldige aber, welcher von dem ihm gezeigten Wege einer gütlichen Beilegung keinen Gebrauch macht, verdient wohl keine weiter schonende Rücksicht mehr.

Der Art. 4. bestimmt in welchen Fällen von den Friedens, als Municipal-Polizei-Gerichten an die Korrektions-Tribunale appellirt werden kann; nemlich sobald auf Gefängniß, oder eine die Kompetenz dieser Gerichte überschreitende Geldstrafe erkannt worden ist; oder wenn die Geldbuße mit Hinzurechnung der zu konfiszirenden Gegenstände die Summe von 20 Fr. übersteigt; und da nach einigen im Königreiche noch bestehenden ältern Strafgesetzen in gewissen Fällen alternative, auf Gefängniß oder Geldstrafe erkannt werden muß, so ist das Rechtsmittel der Appellation auch auf solche Fälle erstreckt worden, weil im Falle des Unvermögens den Verurtheilten immer Gefängniß-Estrafe treffen würde, und nach dem Geiste unserer Gesetzgebung ein solches, die Ehre und Freiheit des westphälischen Bürgers zu nahe berührendes Erkenntniß nie von der Beurtheilung eines einzigen Gerichtshofs, wenn sich der Verurtheilte nicht dabei beruhiget, allein abhängen soll.

Der Art. 9. bemerkt die verschiedene Arten, wie die Korrektions-Sachen bei dem Tribunale anhängig gemacht werden können; es bedarf kaum einer Erwähnung, daß durch die Korrektions-Vergehen der Staat oder seine Bürger entweder mittel- oder unmittelbar gefährdet werden. Da nun der Staat sich und seinen Einwohnern Schutz und Sicherheit schuldig ist, mithin kein Vergehen dagegen ungeahndet bleiben darf, so ist als Haupt-Grundsatz aufgestellt, daß alle Vergehen durch öffentliche vom Staate angestellte Personen verfolgt werden müssen, ohne